

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidiabteilung II/EG-Referat

A-6010 Innsbruck, am 12. November 1993
Landhaus
Fax: (0512) 508177
Tel: (0512) 508-153
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Dr. Tachezy

Zahl: 1053/9

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Kosumentenschutz

T e l e f a x !

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	04 -GE/19. 13
Datum: 3 0. NOV. 1993	
Verteilt	3.12.93 M

Dr. J. J. J.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetz 1994 - PSG 1994); Stellungnahme

Zu GZ 70 4552/2-I/B/7/93 vom 27. September 1993

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Kostenprognose im Vorblatt ist in bezug auf den den Ländern erwachsenden Aufwand zu niedrig ausgefallen und zudem unvollständig. Es ist zu bezweifeln, daß für die Vollziehungstätigkeit in einem Bundesland ein bis zwei Aufsichtsorgane ausreichen. Darüber hinaus entstehen den Ländern Mehrkosten durch die Zurverfügungstellung der zum Vollzug der übertragenen Aufgaben notwendigen Infrastruktur einschließlich der Schreibkräfte. Weitere Kosten für die Länder ergeben sich dadurch, daß neben dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz auch die vorgesetzte Dienstbehörde für die Ausbildung der Aufsichtsorgane zu sorgen hat. Diese Ausbildungskosten sollten aber jedenfalls

vom Bund übernommen werden. Insgesamt wären die den Ländern entstehenden Mehrkosten im Rahmen des Finanzausgleiches zu berücksichtigen.

Der Umstand, daß dem Landeshauptmann im gegenständlichen Gesetzentwurf weder eine Zuständigkeit zur Bescheiderlassung noch zur Erlassung von Verordnungen eingeräumt wird, erscheint aus dem Blickwinkel des bundesstaatlichen Prinzips bedenklich. Das System der mittelbaren Bundesverwaltung stellt, wie auch der Verfassungsgerichtshof mehrfach ausgesprochen hat (vgl. Slg. 11403/1987), ein wesentliches Element der Realisierung des bundesstaatlichen Baugesetzes dar. Zentrales Organ der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Landeshauptmann, der weisungsbefugt und - soweit er nicht in erster Instanz entscheidet - sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg.Nr. 6767/1972) bedeutet die Betrauung des Landeshauptmannes mit der Vollziehung nicht nur die weisungsmäßige, sondern auch die instanzenmäßige Überordnung des Landeshauptmannes in dem Sinn, daß der Landeshauptmann als Mittelinstanz im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung nicht zugunsten der Zentralstellen des Bundes ausgeschaltet werden darf. Das Prinzip der mittelbaren Bundesverwaltung verbietet es grundsätzlich, Vollzugskonstruktionen zu schaffen, die den Landeshauptmann ausschließen. Im gegenständlichen Gesetzentwurf werden dem Landeshauptmann nur untergeordnete Vollzugstätigkeiten zugewiesen. Dies führt zu einer Aushöhlung des Prinzips der mittelbaren Bundesverwaltung und damit zu einer Beeinträchtigung des bundesstaatlichen Baugesetzes.

Nach Art. 129a B-VG kann zwar grundsätzlich gesetzlich vorgesehen werden, daß die Entscheidungen in erster Instanz unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden können. In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung dürfen derartige Bundesgesetze aber nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.

- 3 -

B.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3:

In den Erläuternden Bemerkungen wird zu Abs. 1 ausgeführt, daß unkörperliche Sachen, wie Software, nicht vom Begriffsumfang erfaßt seien, was insbesondere deshalb gerechtfertigt erscheine, als das Speichermedium ohnedies körperlich und daher miterfaßt sei. Es sind aber durchaus Fälle denkbar, in denen die Hardware den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes entspricht, während die Gefahr ausschließlich von der Software ausgeht. Dies wäre etwa bei falsch abgespeicherten Rezepturen im Arzneimittel- bzw. Lebensmittelbereich sowie auch bei unrichtig gespeicherten Zusammensetzungen von Werkstücken im Maschinenbau oder in der Baustoffindustrie der Fall.

Am Ende des ersten Absatzes dürfte versehentlich das Wort "wiederaufgearbeitet" anstelle des Wortes "wiederaufbereitet" verwendet worden sein.

Im Abs. 2 sollte das Bindewort "oder" nach dem Wort "Antiquitäten" vermutlich durch das Bindewort "und" ersetzt werden.

Zu § 4 Abs. 2, 3 und 4:

Es stellt sich die Frage, ob nicht neben den physischen und juristischen Personen auch die Personengesellschaften des Handelsrechtes einschließlich der eingetragenen Erwerbsgesellschaften in die Legaldefinitionen aufgenommen werden sollen.

Zu § 6 Abs. 1 und 2:

Aus diesen Bestimmungen geht nicht hervor, bei welcher Stelle sich die Hersteller und Importeure informieren können, bzw. ihre Produkte überprüfen lassen können. Eine entsprechende Ergänzung scheint daher erforderlich zu sein.

Das Wort "ihnen" oder "ihre" ist zu Unrecht mehrfach groß geschrieben (beispielsweise § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 lit. b).

Es wird angeregt, die Diktion des Gesetzes möglichst einheitlich zu gestalten, sodaß nicht einmal von "in den Verkehr bringen", dann von "in Verkehr bringen" und dann wiederum "Inverkehrbringen" gesprochen wird.

Zu § 7 Abs. 1:

Es wird angeregt, anstelle von "akkreditierten" Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungsanstalten den deutschen Ausdruck "staatlich beauftragt" zu verwenden. Im letzten Satz des § 7 Abs. 1 hat es anstelle von "Produkten" "Produktes" zu heißen.

Zu § 7 Abs. 2:

§ 12 Abs. 5 enthält zwar für den Fall der vorläufigen Beschlagnahme gewisse Regelungen. Aus § 7 Abs. 2 des Entwurfes ist aber nicht zu ersehen, von wem, auf wessen Kosten und auf wessen Gefahr die Verwahrung gemäß Abs. 1 durchzuführen ist. Die Verwahrungsfrist erscheint zudem zu knapp bemessen zu sein.

Zu § 10 Abs. 1:

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz soll gemäß § 24 mit 1. Juli 1994 in Kraft treten, weshalb sich die Frage erhebt, wann die besondere Schulung der Organe erfolgen soll, deren sich der Landeshauptmann gemäß § 10 Abs. 1 zu bedienen hat.

Zu § 11 Abs. 6:

Um Mißverständnisse zu vermeiden sollte auch die Einsichtnahme in Datenträger ausdrücklich zugelassen werden. Weiters wird angeregt, für den Fall der Vereitelung von Amtshandlungen auch eine Mitwirkungspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzusehen.

Zu § 12 Abs. 4:

Es sollte eine Bestimmung angefügt werden, wonach das Aufsichtsorgan verpflichtet ist, den über die Ware bisher Verfügungsberechtigten über die Folgen der Verbringung oder Veränderung des

- 5 -

beschlagnahmen Gutes sowie der Verletzung des Dienstsiegels aufzuklären.

Zu § 12 Abs. 5 und 6:

Es wird angeregt, die Regelung über das Verfügungsrecht über die beschlagnahmen Waren wie folgt zu ändern: "Das Verfügungsrecht über die beschlagnahmen Waren steht zunächst der Behörde zu, der das Aufsichtsorgan angehört. Ab Erlassung des Beschlagnahmebescheides (Abs. 3) steht das Verfügungsrecht über die beschlagnahmen Waren der Bezirksverwaltungsbehörde zu. Während der Beschlagnahme dürfen Proben des Produktes nur über Auftrag der zuständigen Behörde entnommen werden."

Zu § 13 Abs. 3:

Derartige Maßnahmen sollten auch dem zuständigen Landeshauptmann gemeldet werden.

Zu § 16 Abs. 2:

Es wäre zu überlegen, ob dem Beirat nicht auch ein Vertreter der Aufsichtsorgane angehören sollte.

Zu § 16 Abs. 5:

Auf Grund der Zusammensetzung des Beirates ist es verständlich, daß die Tätigkeit der Mitglieder ein unentgeltliches Ehrenamt ist und keinen Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten begründet. Der Umstand, daß die von Beiratsmitgliedern herangezogenen Experten aber ebenfalls keinen Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten haben sollen, erscheint aber bedenklich. "Außenstehende" Experten werden kaum ohne jeden Spesenersatz zur Mitarbeit bereit sein, sodaß lediglich Experten der jeweiligen Körperschaft beigezogen werden könnten.

Zu § 18 Abs. 1:

Es erhebt sich die Frage, ob die Umschreibung der Geheimhaltungspflicht nicht zu eng gefaßt ist und ob nicht auch andere Personen als Gebietskörperschaften Interesse an der Geheimhaltung haben

könnten. Auch der Schutz der Unternehmer lediglich hinsichtlich personenbezogener Daten sowie hinsichtlich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse erscheint unter Umständen unzureichend. Weiters fehlt auch eine Regelung darüber, wer allenfalls ein Beiratsmitglied von der Verschwiegenheitspflicht entbinden könnte.

Zu § 21:

Es stellt sich die Frage, ob nicht aus spezial- und generalpräventiven Überlegungen eine höhere Strafobergrenze festgelegt werden sollte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl